

Anlage**Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht**

	<i>Brutto</i>	<i>Netto</i>
	<i>(in US-Dollar)</i>	
Geschätzte Mittelbewilligung für den Zweijahreszeitraum 2002-2003 (nach Neukalkulation)	256.241.300	229.787.800
Revidierte Schätzungen (nach Neukalkulation) ^a	156.300	156.300
Vom Beratenden Ausschuss für Verwaltungs- und Haushaltsfragen vorgenommene Kürzungen (nach Neukalkulation)	(7.227.700)	(6.554.700)
Vom Fünften Ausschuss vorgeschlagene Kürzungen	(6.378.300)	(5.173.100)
Revidierte geschätzte Mittelbewilligung für den Zweijahreszeitraum 2002-2003 (nach Neukalkulation)	242.791.600	218.216.300
Frühere Gutschriften und Lastschriften	(1.888.600)	(4.142.200)
Geschätzte Einnahmen für den Zweijahreszeitraum 2002-2003	(154.400)	-
Restlicher für den Zweijahreszeitraum 2002-2003 zu veranlagender Betrag	240.748.600	214.074.100
Veranlagung für 2002 ^b , davon	120.374.300	107.037.050
nach dem Beitragsschlüssel für den ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen für 2002 veranlagte Beiträge der Mitgliedstaaten	60.187.150	53.518.525
nach dem Beitragsschlüssel für die Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen für 2002 veranlagte Beiträge der Mitgliedstaaten	60.187.150	53.518.525

^a Zur Finanzierung interner Aufsichtsfunktionen in den ersten sechs Monaten des Jahres 2002, wie in Dokument A/C.5/56/30 im Einzelnen ausgeführt.

^b Für das Jahr 2003 wird die Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung Beträge in gleicher Höhe veranlagten.

RESOLUTION 56/248

Verabschiedet auf der 92. Plenarsitzung am 24. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/731/ Ziffer 6)⁷¹.

⁷¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

56/248. Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind

Die Generalversammlung,

Kenntnis nehmend von den Berichten des Generalsekretärs über die Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind⁷², und der entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁷³,

unter Hinweis auf ihre Resolution 49/251 vom 20. Juli 1995 über die Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda sowie auf ihre danach verabschiedeten diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 55/226 vom 23. Dezember 2000,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über den Haushaltsvollzug durch den Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda im Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2000⁷⁴ und den diesbezüglichen Stellungnahmen im Bericht des Beratenden Ausschusses⁷⁵,

sowie Kenntnis nehmend von der Resolution 1329 (2000) des Sicherheitsrats vom 30. November 2000 betreffend die Wahl von zwei Richtern des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda und die Zuteilung von zwei der im Einklang mit Artikel 12 des Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda gewählten oder ernannten Richter an die Berufungskammern des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda und des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht,

1. *macht sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution die Schlussfolgerungen und Empfehlungen in den Berichten des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁷³ *zu eigen*;

⁷² A/56/497 und Add.1; und A/C.5/56/30.

⁷³ A/56/666 und A/56/717.

⁷⁴ A/56/500.

⁷⁵ A/56/666.

2. *bedauert zutiefst*, dass die Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda verspätet vorgelegt wurden;

3. *bekräftigt* Ziffer 3 ihrer Resolution 54/240 A vom 23. Dezember 1999 und betont, dass künftige Berichte über die Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda bis zum 1. Oktober des Jahres vorzulegen sind, in dem sie behandelt werden sollen;

4. *stellt fest*, dass insgesamt sehr viele Praktikanten eingesetzt wurden, und betont, dass die Aufnahme dieser Praktikanten nach den bestehenden Richtlinien, Regeln und Vorschriften zu erfolgen hat, vor allem, was den Ausnahmeharakter von sechsmonatigen Einsätzen betrifft;

5. *nimmt mit großer Besorgnis davon Kenntnis*, dass die hohe Zahl unbesetzter Stellen beim Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda, vor allem auf den höheren Ebenen der Verwaltungshierarchie, die Wirksamkeit seiner Tätigkeiten beeinträchtigt;

6. *nimmt Kenntnis* von den in den Ziffern 12, 16, 18, 29, 30, 44 und 49 des Berichts des Beratenden Ausschusses⁷⁵ aufgeworfenen Fragen und beschließt, auf der wiederaufgenommenen sechshundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung auf diese Fragen zurückzukommen;

7. *beschließt*, dass der Stellenplan für den Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda auf dem für 2001 gebilligten Stand bleiben soll, bis die Generalversammlung auf ihrer wiederaufgenommenen sechshundfünfzigsten Tagung im März 2002 den angemessenen Personalumfang für den Zweijahreszeitraum 2002-2003 gebilligt hat;

8. *ermächtigt* den Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda, das erforderliche allgemeine Zeitpersonal einzusetzen, um die Ziele und Aufgaben von bis zu 77 vom Beratenden Ausschuss empfohlenen neuen Dienstposten zu erfüllen, mit der Maßgabe, dass durch diese Heranziehung von allgemeinem Zeitpersonal sichergestellt wird, dass der Strafgerichtshof den im Haushaltsentwurf vorgesehenen beschleunigten Verfahrenszeitplan umsetzen kann und dass die von der Generalversammlung auf ihrer wiederaufgenommenen sechshundfünfzigsten Tagung zu fassenden Beschlüsse hinsichtlich des für den Zweijahreszeitraum 2002-2003 genehmigten Stellenplans davon nicht berührt werden;

9. *beschließt* vorläufig und vorbehaltlich einer weiteren Überprüfung auf ihrer wiederaufgenommenen sechshundfünfzig-

sten Tagung, für den Zweijahreszeitraum 2002-2003 einen Betrag von insgesamt 192.312.400 US-Dollar brutto (173.611.600 Dollar netto) für das Sonderkonto für den Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda zu veranschlagen;

10. *beschließt außerdem*, dass bei der Finanzierung der für den Zweijahreszeitraum 2002-2003 für das Sonderkonto veranschlagten Haushaltsmittel die Ende 2000 tatsächlichen nicht ausgeschöpften Haushaltsmittel in Höhe von 3.010.100 Dollar brutto (2.352.900 Dollar netto) und die geschätzten nicht ausgeschöpften Haushaltsmittel in Höhe von 4.237.100 Millionen Dollar brutto (3.851.900 Dollar netto), die in der Resolution 55/226 berücksichtigt wurden, sowie die für den Zweijahreszeitraum 2000-2001 ausgewiesenen Zinsen und sonstigen Einnahmen in Höhe von 2.160.000 Dollar brutto (2.160.000 Dollar netto) zu berücksichtigen sind und dass diese Beträge, wie in der Anlage zu dieser Resolution im Einzelnen aufgeführt, mit dem Gesamtbetrag der bewilligten Haushaltsmittel zu verrechnen sind;

11. *ersucht* den Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda, der Generalversammlung jährlich einen Finanz- und Programmvollzugsbericht vorzulegen;

12. *nimmt Kenntnis* von den vorgeschlagenen Unterhaltskosten für die Inhaftierten⁷⁶ und ersucht den Generalsekretär, diesen Punkt auf der wiederaufgenommenen sechshundfünfzigsten Tagung in den Kontext des erbetenen Berichts über die langfristigen Finanzwirkungen des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda aufzunehmen;

13. *beschließt*, für das Jahr 2002 den Betrag von 47.844.850 Dollar brutto (43.237.650 Dollar netto) nach dem Beitragsschlüssel für den ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen für den Zweijahreszeitraum 2002-2003 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern, wie in ihrer Resolution 55/5 B vom 23. Dezember 2000 dargelegt;

14. *beschließt außerdem*, für das Jahr 2002 den Betrag von 47.844.850 Dollar brutto (43.237.650 Dollar netto) nach dem Beitragsschlüssel für die Friedenssicherungseinsätze für das Jahr 2002 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

15. *beschließt ferner*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds in Höhe von 9.214.400 Dollar, das der Hälfte der für den Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda für den Zweijahreszeitraum 2002-2003 geschätzten gebilligten Einnahmen aus der Personalabgabe entspricht, auf die Veranlagung der Mitgliedstaaten nach den Ziffern 13 und 14 anzurechnen ist.

⁷⁶ A/56/497, Ziffer 13.

Anlage

Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind.

	<i>Brutto</i>	<i>Netto</i>
	<i>(in US-Dollar)</i>	
Geschätzte Mittelbewilligung für den Zweijahreszeitraum 2002-2003 (nach Neukalkulation)	198.523.800	179.015.300
Zusätzliche Mittelbewilligungen (nach Neukalkulation) ^a	189.200	189.200
Vom Beratenden Ausschuss für Verwaltungs- und Haushaltsfragen vorgenommene Kürzung (nach Neukalkulation)	(2.079.000)	(1.863.900)
Vom Fünften Ausschuss vorgeschlagene Kürzungen	(4.321.600)	(3.729.000)
Revidierte geschätzte Mittelbewilligung für den Zweijahreszeitraum 2002-2003 (nach Neukalkulation) zuzüglich	192.312.400	173.611.600
geschätzte nicht ausgeschöpfte Haushaltsmittel für 2000, die berücksichtigt und von der Veranlagung für 2001 abgezogen wurden (siehe Resolution 55/226) abzüglich	4.237.100	3.851.900
tatsächliche nicht ausgeschöpfte Haushaltsmittel für das Jahr 2000	(3.010.100)	(2.352.900)
Zinsen und sonstige Einnahmen für den Zweijahreszeitraum 2000-2001 mit Stand vom 30. Juni 2001	(2.160.000)	(2.160.000)
Restlicher für den Zweijahreszeitraum 2002-2003 zu veranlagender Betrag	191.379.400	172.950.600
Veranlagung für 2002 ^b , davon	95.689.700	86.475.300
nach dem Beitragsschlüssel für den ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen für 2002 veranlagte Beiträge der Mitgliedstaaten	47.844.850	43.237.650
nach dem Beitragsschlüssel für die Friedenssicherungseinsätze für das Jahr 2002 veranlagte Beiträge der Mitgliedstaaten	47.844.850	43.237.650

^a Einschließlich der Mittel für interne Aufsichtsfunktionen, wie in den Dokumenten A/C.5/56/30 und A/56/717 im Einzelnen ausgeführt.

^b Für das Jahr 2003 wird die Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung Beträge in gleicher Höhe veranlagten.

RESOLUTION 56/249

Verabschiedet auf der 92. Plenarsitzung am 24. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/715/ Ziffer 6)⁷⁷.

56/249. Finanzierung der Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen in Osttimor

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen in Osttimor⁷⁸ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁷⁹,

eingedenk der Resolution 1272 (1999) des Sicherheitsrats vom 25. Oktober 1999 betreffend die Einrichtung der Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen in Osttimor und der Ratsresolution 1338 (2001) vom 31. Januar 2001, mit der der Rat das Mandat der Übergangsverwaltung verlängerte;

unter Hinweis auf ihre Resolution 54/246 A vom 23. Dezember 1999 über die Finanzierung der Übergangsverwaltung und auf ihre danach verabschiedeten Resolutionen zu dieser Frage, zuletzt Resolution 55/228 B vom 14. Juni 2001,

in Bekräftigung der in den Resolutionen der Generalversammlung 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

mit Genugtuung feststellend, dass freiwillige Beiträge an den Treuhandfonds für die multinationale Truppe entrichtet worden sind,

sowie mit Genugtuung feststellend, dass freiwillige Beiträge an den Treuhandfonds für die Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen in Osttimor entrichtet worden sind, und mit der Bitte, weitere solche Beiträge an den Treuhandfonds zu entrichten,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Übergangsverwaltung mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *nimmt Kenntnis* vom Stand der Beiträge zu der Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen in Osttimor per 15. November 2001, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 239,9 Millionen US-Dollar, was etwa 20 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge von der Einrichtung der Übergangsverwaltung bis zu dem am 31. Dezember

⁷⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

⁷⁸ A/56/624.

⁷⁹ A/56/685.